

Abschrift

OBERLANDESGERICHT NAUMBURG**BESCHLUSS**

EINGEGANGEN

21. MRZ. 2005

Azime Zeycan
Rechtsanwaltskanzlei14 WF 9/05 OLG Naumburg
5 F 463/02 AG Wittenberg**In der Familiensache**betreffend den Umgang des minderjährigen Kindes Christofer F. [REDACTED] geb. am 25.08.1999,
[REDACTED]**Sabine Engel,**
c/o SHIA e.V., Wörlitzer Straße 69, 06844 Dessau

- Verfahrenspflegerin -

Beteiligte:1. **Kazim Görgülü,**
[REDACTED] Krostitz

- Antragsteller/Beschwerdegegner -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Azime Zeycan, Herner Straße 79, 44791 Bochum2. **R. [REDACTED] B. [REDACTED]**
[REDACTED]

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:
RA Hoffmann, Van-der Smissen-Straße 2, 22767 Hamburg3. **H. [REDACTED] B. [REDACTED]**
[REDACTED]

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:
RA Hoffmann, Van-der Smissen-Straße 2, 22767 Hamburg

4. Jugendamt Wittenberg als Amtsvormund,
Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg

- Antragsgegner/Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Göhmann Wrede Haas Kappus & Hartmann,
Ferdinand-Rohde-Straße 3 b, 04107 Leipzig

5. Landkreis Wittenberg Allgemeiner Sozialdienst,
Dessauer Straße 13, 06886 Lutherstadt Wittenberg

- Antragsgegner -

hat der 14. Zivilsenat (zugleich 3. Senat für Familiensachen) am 14. März 2005 durch den Richter am Oberlandesgericht Dr. Wegehaupt, die Richterin am Oberlandesgericht Marx-Leitenberger und den Richter am Oberlandesgericht Thole beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Kindesvaters vom 28. Januar 2005 gegen den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Deppe-Hilgenberg, den Richter am Oberlandesgericht Materlik und den Richter am Landgericht Kawa wird für begründet erklärt.

Gründe

I.

Der Kindesvater hat mit Schriftsatz vom 28. Januar 2005 beantragt, den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Deppe-Hilgenberg, den Richter am Oberlandesgericht Materlik und den Richter am Landgericht Kawa wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Er hat dies im Wesentlichen mit den bisherigen Entscheidungen der abgelehnten Richter in vorliegender Sache begründet, die „seit Jahren“ angeordnet haben, „dass bis zur endgültigen eigenen Entscheidung der Umgang zwischen Vater und Sohn einstweilen ausgesetzt wird“, und deren Entscheidungen einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung nicht Stand gehalten haben.

- 3 -

Die abgelehnten Richter haben „in Anbetracht des rein rechtlich bzw. entscheidungsbezogen begründeten Ablehnungsgesuchs ...keine Veranlassung zu einer dienstlichen Stellungnahme“ gesehen.

II.

1. Der Antrag ist zulässig (§§ 44 Abs. 1 und 2, §§ 621 Abs. 1 Satz 2, 621 a Abs. 1 Satz 2 ZPO), insbesondere bedurfte es keiner weiteren Glaubhaftmachung der die Besorgnis der Befangenheit begründenden Tatsachen, weil diese aktenkundig sind.

2. Der Antrag ist auch begründet.

Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen (§§ 42 Abs. 2, 621 Abs. 1 Satz 2, 621 a Abs. 1 Satz 2 ZPO). Dabei rechtfertigt nur ein solcher Grund die Ablehnung, der vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken kann, der abgelehnte Richter stünde der Sache nicht unvoreingenommen gegenüber; nicht erforderlich ist, dass er tatsächlich befangen ist (BVerfGE 99, 56 m. w. N.).

Ein solcher Grund ist hier gegeben. Eine Voreingenommenheit liegt zwar grundsätzlich nicht schon dann vor, wenn - wie hier - ein abgelehnter Richter in der gleichen Sache bereits zum Nachteil des Ablehnenden entschieden hat (BAG NJW 1993, 879), selbst dann nicht, wenn diese Entscheidungen sich als fehlerhaft herausgestellt hat (BayObLGZ 86, 253; 87, 217). Das Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Richters kann aber dann gerechtfertigt sein, wenn die Fehlerhaftigkeit der Entscheidung auf Willkür beruht (BayObLGZ 87, 218; MDR 1988, 1063). Das ist hier ausweislich der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Dezember 2004 (1 BvR 2790/04) der Fall. Darin heißt es u.a. :

„Der bisherige objektive Verfahrensverlauf legt die Vermutung nahe, das sich das Oberlandesgericht bei seiner Entscheidung von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen ... Bei dieser Sach- und Rechtslage sind die Ausführungen des Oberlandesgerichts ... nicht mehr nachvollziehbar.“

- 4 -

Unter diesen Voraussetzungen ist die Befürchtung des Kindesvaters, die abgelehnten Richter stünden ihm nicht mehr unvoreingenommen gegenüber, gerechtfertigt.

III.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 46 Abs. 2 ZPO).

gez. Wegehaupt

gez. Marx-Leitenberger

gez. Thole